

## Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Jugendrates

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Änderungen an der Geschäftsordnung des Jugendrates beschließen:

### 1. §14

~~Für die ordentlichen Sitzungen des Jugendrates wird entsprechend § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Friedberg (Hessen) eine pauschale Aufwandsentschädigung je Sitzung gewährt (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen im Jahr gezahlt. Für Sitzungen von Arbeitsgruppen findet Satz 1 keine Anwendung.~~

Für die ordentlichen Sitzungen **oder Workshop** des Jugendrates wird entsprechend § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Friedberg (Hessen) eine pauschale Aufwandsentschädigung je Sitzung **oder Workshop** gewährt (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld wird für **insgesamt** maximal 12 Sitzungen **oder Workshops** im Jahr gezahlt. **Es müssen mind. 6 Sitzungen stattfinden.** Für Sitzungen von Arbeitsgruppen findet Satz 1 keine Anwendung.

### 2. §2

~~(2) Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz in Friedberg (Hessen) haben und am letzten Tag des Monats, in dem die letzte Stimmabgabemöglichkeit für die Wahl des Jugendrates besteht, mindestens 13 und höchstens 17 Jahre alt sind.~~

~~(3) Wählbar als Mitglied des Jugendrats sind alle Wahlberechtigten gemäß Absatz 2. Für die Kandidatur ist die Zustimmung des oder der Personensorgeberechtigten bei der Wahlleitung vorzulegen. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt. Das Erreichen der Altersgrenze während der Amtsperiode beendet nicht die Mitgliedschaft. Wird ein Mitglied in den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung, einen Ortsbeirat oder eine Kommission gewählt, endet die Mitgliedschaft im Jugendrat mit Annahme der Wahl in das Gremium.~~

~~(5) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder findet in folgenden Gruppen statt:~~

- ~~a) Adolf Reichwein Schule,~~
- ~~b) Augustinerschule,~~
- ~~c) Henry Benrath Schule,~~
- ~~d) schulunabhängig.~~

~~Die Sitzverteilung auf die Gruppen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Grundlage für die Berechnung der den Gruppen zustehenden Sitze ist:~~

- ~~• die Zahl der Wahlberechtigten gemäß Absatz 2 zum Zeitpunkt der Erstellung der Wähler\*innenliste,~~
- ~~• für die Gruppen a) — c) die jeweilige Zahl der wahlberechtigten Schüler\*innen gemäß Absatz 2 zum Zeitpunkt der Erstellung der Wähler\*innenliste,~~
- ~~• für die Gruppe d) die Zahl, die sich nach Abzug der Gesamtzahl der o.g. Schüler\*innen a) — c) von der Zahl der Wahlberechtigten gemäß Absatz 2 ergibt.~~

(2) Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz in Friedberg (Hessen) haben und am letzten Tag des Monats, in dem die letzte Stimmabgabemöglichkeit für die Wahl des Jugendrates besteht, mindestens 13 und höchstens **20** Jahre alt sind.

(3) Wählbar als Mitglied des Jugendrats sind alle Wahlberechtigten gemäß Absatz 2. Für **minderjährige Kandidaturen** ist die Zustimmung des oder der Personensorgeberechtigten bei der Wahlleitung vorzulegen. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt. Das Erreichen der Altersgrenze während der Amtsperiode beendet nicht die Mitgliedschaft. Wird ein Mitglied in den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung, einen Ortsbeirat oder eine Kommission gewählt, endet die Mitgliedschaft im Jugendrat mit Annahme der Wahl in das Gremium.

(5) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder findet in folgenden Gruppen statt:

- a) Adolf-Reichwein-Schule,
- b) Augustinerschule,
- c) Henry-Benrath-Schule,
- d) Johann-Philipp-Reis-Schule**
- e) Burggymnasium**
- f) schulunabhängig.

Die Sitzverteilung auf die Gruppen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Grundlage für die Berechnung der den Gruppen zustehenden Sitze ist:

- die Zahl der Wahlberechtigten gemäß Absatz 2 zum Zeitpunkt der Erstellung der Wähler\*innen-Liste,
- für die Gruppen a) — e) die jeweilige Zahl der wahlberechtigten Schüler\*innen gemäß Absatz 2 zum Zeitpunkt der Erstellung der Wähler\*innenliste,
- für die Gruppe f) die Zahl, die sich nach Abzug der Gesamtzahl der o.g. Schüler\*innen a) — e) von der Zahl der Wahlberechtigten gemäß Absatz 2 ergibt.

#### Begründung:

Der Jugendrat ist ein relativ neues Gremium, weswegen sich die optimale Arbeitsweise für dieses noch etablieren musste. Durch die gesammelten Erfahrungen in den letzten 1,5 Jahren erscheint diese Satzungsänderung dem Gremium als sinnvoll, um dem Jugendrat eine noch effektivere Arbeitsweise zu ermöglichen.

1. Diese Neuregelung würde es ermöglichen, anstelle von Sitzungen Workshops zu veranstalten. Dennoch würden weiterhin mind. 6 Sitzungen pro Jahr stattfinden, damit die Mitglieder des Jugendrates weiterhin eine Einführung in die Arbeit städtischer Gremien erhalten. Die restlichen 6 möglichen Sitzungen können nach Bedarf zu Workshops umgewandelt werden.

Bei Workshops kann oft produktiver gearbeitet werden, da es nicht diese starren Abläufe wie bei Sitzungen gibt. Dies passt besser zu einem jungen und dynamischen Gremium wie dem Jugendrat.

In Sitzungen werden Anträge und Anfragen nur beschlossen, während in Workshops diese in Einzel- und Gruppenarbeiten er- und bearbeitet werden.

Aufgrund der fehlenden Öffentlichkeit werden auch unfertige Ideen und Vorschläge vorgestellt, die dann gemeinsam durchdacht und diskutiert werden können. Außerdem herrscht weniger die Sorge vor, dass Antragsideen direkt von Fraktionen übernommen werden.

In öffentlichen Sitzungen trauen sich introvertiertere Mitglieder manchmal nicht sich zu äußern, da dort viele fremde Menschen anwesend sind. Bei Workshops in einem vertrauteren Umfeld gibt es diese Hemmungen weniger. Dadurch gibt es eher die Möglichkeit, dass alle Mitglieder gehört werden.

Die Vergütung von Workshops wäre ein Zeichen der Wertschätzung der Arbeit, welche die Jugendratsmitglieder in diesen Workshops leisten. Zusätzlich zu den vergüteten Workshops wird es auch weiterhin viele nicht vergütete Arbeitstreffen des Jugendrates geben.

Durch die Satzungsänderung würden keine Mehrkosten an Sitzungsgeldern entstehen, da die maximale Anzahl an möglichen Sitzungen und Workshops unverändert bleibt.

2. Aktuell scheiden Jugendliche, welche das 18 Lebensjahr vollendet haben, bei der nächsten Wahl aus dem Jugendrat aus. Diese Regelung ist für die betroffene Jugendliche frustrierend, da sie oft unvollendete Projekte hinterlassen müssen. Auch für den Jugendrat stellt diese Vorgehensweise ein Problem dar, da dadurch viel Wissen verloren geht. Zwar können die Mitglieder in der Theorie maximal drei Perioden Mitglied im Jugendrat sein, dies ist allerdings nur in seltenen Fällen in der Praxis möglich. Dadurch fehlt es dem Gremium an Kontinuität und älteren Mitgliedern, welche ihr Wissen an die jüngeren Mitglieder weitergeben können.

Ein weiterer Vorteil der Erhöhung des Alters wäre, dass Jugendliche über 18 Jahre mehr Aufgaben übernehmen können.

Sie besitzen oftmals einen Führerschein, wodurch der Jugendrat Auswärtstermine wahrnehmen könnte ohne abhängig von der pädagogischen Fachkraft zu sein. Außerdem können Jugendliche über 18 Jahre an Tagungen und Abendtermine teilnehmen ohne das eine Aufsichtsperson anwesend sein muss. Dadurch kann der Jugendrat flexibler bei Veranstaltung anwesend sein.

Jugendliche zwischen 18 und 20 Jahren wohnen oftmals noch bei ihren Eltern, gehen noch zur Schule oder absolvieren eine Ausbildung. Dadurch unterscheiden sich die Lebensrealität zwischen unter und über 18-Jährigen nur wenig voneinander. Es wäre daher gerecht den über 18-Jährigen auch eine Repräsentation im Jugendrat zu ermöglichen. Auf viele wirkt es willkürlich, dass sie, bloß weil sich ihr Alter aber nicht ihre Lebensumstände geändert haben, nicht mehr Mitglied im Jugendrat sein können.

Gleichzeitig würde durch das Anheben des Alters neue jugendliche Perspektiven in den Jugendrat Einzug erhalten. Beispielsweise beschäftigen sich ältere Jugendliche stärker mit Themen wie Auszug oder Übergang von Schule zu Ausbildung oder Studium. Der Jugendrat würde neue Perspektiven erhalten, wodurch das Gremium die Interessen der Jugendlichen in Friedberg noch besser und vielfältiger vertreten könnte.

Ältere Jugendliche sind oftmals stärker an Politik interessiert, da sie durch den Politik- und Wirtschaftsunterricht in den Schulen schon länger Berührungspunkte mit dem Thema haben.

Darüber hinaus gibt es viele Jugendliche über 18 Jahre, die sich kommunalpolitisch engagieren möchten, aber aus einer Vielzahl von Gründen kein Parteimitglied werden möchten. Unter anderem schreckt der hohe Altersdurchschnitt der Parteien ab. Durch den Jugendrat können diese Jugendlichen die Kommunalpolitik erstmal kennenlernen und sich danach entscheiden, ob sie eventuell doch eine Parteimitgliedschaft erlangen möchten.

Durch die Altersbeschränkung von 17 Jahren sind Schulen in Friedberg, welche vor allem von älteren Schüler\*innen besucht werden, im Jugendrat unterrepräsentiert. Dies führt dazu, dass die Interessen dieser Schüler\*innen weniger gut repräsentiert werden können. Durch eine Anhebung des Alters würden mehr Schulen in Friedberg im Jugendrat repräsentiert sein.

Dadurch, dass mehr Schulen Sitze im Jugendrat erhalten, kann die Wahlbeteiligung noch weiter gesteigert werden, da an diesen Schulen auch die Wahlen zum Jugendrat abgehalten werden. Dies führt zu einer noch größeren Legitimation des Jugendrates.

Die Adolf-Reichwein-Schule und die Henry-Benrath-Schule werden zusammen nach dem Hare-Niemayer-Verfahren mind. 3 Sitze haben, damit wird sichergestellt, dass trotz der Anhebung der Altersgrenze weiterhin jüngere Jugendliche im Jugendrat vertreten sein werden.

Ein Argument gegen die Anhebung der Altersgrenze im Jugendrat ist die Befürchtung, dass dies eine Konkurrenz zur Stadtverordnetenversammlung darstellen könnte. Dieses Argument wirkt ungerecht und willkürlich, da beim Seniorenbeirat und Ausländerbeirat ähnliche Problematiken bestehen. Dies wird jedoch nicht als Konkurrenz wahrgenommen.

Vor allem in der Altersspanne zwischen 18 und 20 Jahren absolvieren viele Jugendliche ihren Schul- oder Ausbildungsabschluss. In dieser Zeitspanne suchen sich die wenigsten ein neues Ehrenamt. Jedoch sind die meisten bereit ein altes Ehrenamt wie die Mitgliedschaft im Jugendrat weiterzuführen. Dadurch bleibt die ehrenamtliche Bindung zu Friedberg weiterhin erhalten und die Jugendlichen werden nach ihrem Abschluss mit höherer Wahrscheinlichkeit weiterhin ehrenamtlich in Friedberg aktiv sein.

Schließlich ist es erwähnenswert, dass in vielen anderen Städten ähnliche Gremien eine höhere Altersobergrenze haben. Beispielsweise liegt die Altersobergrenze im Oberurseler und Düsseldorfer Jugendrat bei 21, beim Wiesbadener Jugendparlament bei 22 und beim Buchholzer Jugendrat bei 20 Jahren.